

Neckar-Odenwald-Kreis L A N D R A T S A M T Flurneuordnung und Landentwicklung

Öffentliche Bekanntmachung

vom 07.03.2025

Flurbereinigung Limbach-Laudenberg Neckar-Odenwald-Kreis

Az.: 2.26 - 5165 / B 03.01

Wahl des Vorstands der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Limbach-Laudenberg

 Die <u>Grundstückseigentümer</u> und die <u>Erbbauberechtigten</u> im Flurneuordnungsgebiet -Teilnehmer - sowie sonstige Interessierte werden zur Wahl des Vorstands <u>auf Montag, den 07.04.2025, 19:00 Uhr</u> <u>in die Sporthalle der Grundschule Laudenberg, Einbacher Straße 3</u> eingeladen.

- 2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf fünf festgesetzt. Für jedes Mitglied ist gemäß § 21 Abs. 5 FlurbG ein Stellvertreter zu wählen. Nach § 2 des bad.-württ. Ausführungsgesetzes zum FlurbG (AGFlurbG) muss mindestens 1 Mitglied des Vorstands und 1 Stellvertreter aus dem Kreis derjenigen gewählt werden, die am Flurneuordnungsverfahren nicht beteiligt sind.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergemeinschaft. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl zu beteiligen.
- 4. Wahlberechtigt sind die Teilnehmer (§§ 21 Abs. 3, 10 Nr. 1 FlurbG). Wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder nicht voll geschäftsfähig sind, steht das Wahlrecht den gesetzlichen Vertretern zu. Bevollmächtigte haben sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.
- 5. Jeder im Wahltermin anwesende Teilnehmer hat insgesamt jeweils <u>nur je 1 Stimme</u> für jedes zu wählende Vorstandsmitglied und jeden Stellvertreter, selbst wenn er als Eigentümer und zugleich als Miteigentümer am Flurneuordnungsverfahren beteiligt ist. Nur eine Stimme hat auch der Bevollmächtigte, auch wenn er selbst zugleich Teilnehmer ist oder mehrere Teilnehmer vertritt. Bruchteilsgemeinschaften

(Miteigentümer) und Gesamthandsgemeinschaften (z. B. Erbengemeinschaften) haben jeweils nur 1 Stimme gemeinschaftlich.

6. Wählbar ist jeder Volljährige, auch wenn er nicht Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren ist. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht. Wahlvorschläge können bis zum 03.04.2025 beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - eingereicht werden. Die Einreichung von Wahlvorschlägen per E-Mail (Flurneuordnung@neckar-odenwald-kreis.de) ist zulässig. Es sind aber auch Personen wählbar, die nicht auf einem Wahlvorschlag stehen. Ein Satzungsentwurf gemäß den gesetzlichen Vorgaben wird ab dem 11.03.2025 in den Rathäusern in Limbach und Buchen zur Einsicht ausgelegt. Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit Satzungsentwurf auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/5165) eingesehen werden.

Buchen, den 07.0	ノご	3. Z	025
------------------	----	-------------	-----

gez. Bopp, LVD